

§. 99.

Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus policeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müssen. Sp. 178.

§. 101.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102.

Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbniße beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religions-Ausübung.

| In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind Sp. 179.
die weitem Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. | Junius 1817. und in Beziehung auf die protestantische Kirche in Sp. 190.
dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.